



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Merkblatt für ab dem 1. September 2023 gestellten Anträge nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 17. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Antragsberechtigung	2
2	Fördergegenstand	3
3	Fördervoraussetzungen	4
3.1	Checkliste Neufahrzeuge	4
3.2	Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge	4
3.3	Kumulierung mit anderen Förderprogrammen	5
4	Art und Höhe der Förderung	6
4.1	Förderhöhe Neufahrzeuge	6
4.2	Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge	7
5	Antragstellung	9

1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind seit dem 1. September 2023 ausschließlich Privatpersonen. Dies gilt selbst dann, wenn bei einer nicht-privaten Nutzung noch kein Jahr seit der Fahrzeugzulassung (s. 3 Fördervoraussetzungen) vergangen sein sollte. Dabei muss die antragstellende Person sowohl Käufer bzw. Leasingnehmer als auch fahrzeughaltende Person sein. Anträge für mittels

- gewerblichen Leasings oder
- Mitarbeiterleasings

erworbene Fahrzeuge sind somit ab dem 1. September 2023 nicht mehr zulässig.

Eine Privatperson im Sinne der Förderrichtlinie ist eine natürliche Person, die ein Elektrofahrzeug für ausschließlich private Zwecke erwirbt. Im Falle eines gewerblichen Leasings liegt somit keine Zulassung auf eine Privatperson und daher auch keine Antragsberechtigung vor. Zudem darf das Fahrzeug auch bei Privatleasing weder gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeiten zuzurechnen sein. Daher sind Arztpraxen, Rechtsanwaltskanzleien, Architekturbüros, eingetragene Kaufleute und sonstige freiberufliche Einrichtungen ab dem 1. September 2023 ebenfalls nicht mehr antragsberechtigt. Aber auch gemeinnützige Organisationen, wie eingetragene Vereine, Stiftungen, Körperschaften und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung oder andere gemeinnützige Investoren fallen damit gleichzeitig aus der Antragsberechtigung heraus.

Wenn das Fahrzeug auf eine andere als die antragstellende Person zugelassen wird, kann keine Förderung gewährt werden. Dritte können für die Antragstellung bevollmächtigt werden. Hierzu genügt die entsprechende Benennung der bevollmächtigten Person im Antragsformular und die Vorlage einer unterschriebenen Vollmacht.

Der Erwerb oder das Leasing eines nach dieser Richtlinie geförderten Fahrzeugs darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, es sei denn, der jeweilige Fördermittelgeber hat eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) geschlossen.

Eine vorherige Antragstellung bei einer öffentlichen Stelle, die eine Verwaltungsvereinbarung mit dem BMWK geschlossen hat, ist unschädlich. Es darf noch keine Auszahlung für das Fahrzeug erfolgt sein, für das beim BAFA ein Antrag gestellt wird.

Wichtiger Hinweis bei Abschluss eines Leasingvertrags:

Sie beabsichtigen einen Leasingvertrag abzuschließen? Dann lassen Sie das Fahrzeug auf sich als fahrzeughaltende Person zu. Der Leasinggeber besteht in der Regel darauf, dass der Leasingnehmer als fahrzeughaltende Person des Fahrzeuges eingetragen wird.

Eine Ummeldung des Fahrzeuges vor Erfüllung der erforderlichen Mindesthaltedauer durch eine ersthaltende bzw. gebrauchtfahrzeughaltende Person kann sich sowohl vor der Bewilligung als auch nachträglich förderschädlich auswirken. Sobald Sie Änderungen in Bezug auf die fahrzeughaltende Person bzw. die Nutzungsdauer Ihres Fahrzeugs in Erwägung ziehen, sollten Sie eventuelle Auswirkungen auf die Förderung bedenken.

2 Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines Elektrofahrzeugs, welches erstmalig im Inland auf die Antragstellerin oder den Antragsteller zugelassen wird. Zusätzlich ist der Erwerb eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeugs förderfähig.

Das Elektrofahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein. Es muss den Fahrzeugklassen M1, N1 oder N2 zugeordnet sein. Ein Fahrzeug der Klasse N2 ist nur dann förderfähig, wenn es mit der Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden darf.

Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf bei bis zum 31.12.2023 gestellten Anträgen 65.000 Euro nicht überschreiten. Ab dem 01.01.2024 ist die Antragstellung ausschließlich für solche Fahrzeuge zulässig, deren Netto-Listenpreis des Basismodells maximal 45.000 Euro beträgt.

Fahrzeuge, die keine lokalen CO₂-Emissionen verursachen, sind reinen Batterieelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Der Erwerb eines akustischen Warnsystems (AVAS) ist nicht mehr förderfähig.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Checkliste Neufahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Fahrzeuge befinden.
 - Der Förderantrag muss spätestens ein Jahr nach der Erstzulassung gestellt werden. Eine Antragstellung vor Zulassung auf die Antragstellerin oder den Antragsteller ist unzulässig. Bitte zu beachten, dass die Fördervoraussetzungen strikt an das Datum der Antragstellung geknüpft sind. Bei verspäteter Antragstellung (bezogen auf die Fristen in der Richtlinie), kann die Förderung geringer ausfallen oder gänzlich wegfallen.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens 12 Monate auf die Antragstellerin oder den Antragsteller erstzugelassen sein. Im Fall des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer ab 24 Monaten auf 24 Monate. Fahrzeuge, die für weniger als 12 Monate geleast wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Mindesthaltedauer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt sein.
- Neufahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 erstmalig zugelassen und beantragt werden, können eine Innovationsprämie erhalten, bei dem der Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird.

3.2 Checkliste junge Gebrauchtfahrzeuge

- Das Fahrzeugmodell muss sich auf unserer Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge befinden.
 - Der Förderantrag muss spätestens ein Jahr nach der Zulassung auf die antragstellende Person gestellt werden. Eine Antragstellung vor Zulassung auf die antragstellende Person ist unzulässig. Bitte zu beachten, dass die Fördervoraussetzungen strikt an das Datum der Antragstellung geknüpft sind. Bei verspäteter Antragstellung (bezogen auf die Fristen in der Richtlinie), kann die Förderung geringer ausfallen oder gänzlich wegfallen.
- Die Erstzulassung kann auch in einem anderen EU-Staat erfolgt sein.
- Zum Zeitpunkt der Zulassung auf die antragstellende Person
 - darf die erste Zulassung des Gebrauchtfahrzeugs nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
 - darf das Gebrauchtfahrzeug eine Laufleistung von maximal 15 000 Kilometern aufweisen.
- Das Fahrzeug darf den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis nicht überschreiten. Um diesen zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.
- Ein privater KFZ-Kaufvertrag ist nicht förderfähig, da hier keine Umsatzsteuer ausgewiesen wird und daher kein Bruttoherstelleranteil nach Punkt 3.3. erster Spiegelstrich der aktuellen Richtlinie nachvollziehbar ist. Die Möglichkeit zur Gebrauchtfahrzeugförderung durch einen privaten Kaufvertrag ist somit ausgeschlossen. Bei einem gewerblichen Autoverkauf an eine Privatperson ist der Verkäufer hingegen verpflichtet die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- Das Fahrzeug muss im Inland mindestens 12 Monate auf die antragstellende Person zugelassen sein. Im Fall des Leasings erhöht sich die Mindesthaltedauer bei einer Leasingdauer ab 24 Monaten auf 24 Monate. Fahrzeuge, die für weniger als 12 Monate geleast wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Die Mindesthaltedauer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht erfüllt sein.
- Das Gebrauchtfahrzeug darf nicht bereits durch den BAFA-Umweltbonus gefördert worden sein.

3.3 Kumulierung mit anderen Förderprogrammen

Der BAFA-Umweltbonus kann bei Neufahrzeugen und jungen Gebrauchtfahrzeugen aktuell mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:

- Sofortprogramm Saubere Luft – BMWK
- Flottenaustauschprogramm Sozial und Mobil – BMWK
- Förderrichtlinie Elektromobilität – BMDV
- Förderrichtlinie Markthochlauf NIP2 – BMDV
- Klimaschutzoffensive für den Mittelstand – KfW
- Investitionskredit Nachhaltige Mobilität für Kommunen und Unternehmen – KfW
- Wirtschaftsnahе Elektromobilität (WELMO) – Land Berlin
- Förderprogramm Inklusionstaxi Berlin – Land Berlin
- Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen – Land Mecklenburg-Vorpommern
- BW-e-Solar-Gutschein – Land Baden-Württemberg
- Treibhausgas-Minderungsquote (THG-Prämie)
- Taxiladekonzept für Elektrotaxis im öffentlichen Raum (TALAKO) - Stadt Köln

4 Art und Höhe der Förderung

4.1 Förderhöhe Neufahrzeuge

Fahrzeuge, die nach dem 3. Juni 2020 erstmalig zugelassen werden, erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt:

Übersicht der Innovationsprämie für reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge bei Antragstellung zwischen dem 01.09. und 31.12.2023

	Kauf	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis bis 40.000 Euro	4.500 EUR	2.250 EUR	4.500 Euro
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro	3.000 EUR	1.500 EUR	3.000 Euro

Übersicht der Innovationsprämie für reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge bei Antragstellung ab dem 01.01.2024

	Kauf	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
Bundesanteil bei einem BAFA-Listenpreis bis maximal 45.000 Euro	3.000 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR

Der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus ist in der Rechnung oder in dem Leasingvertrag in Abzug zu bringen. Grundlage für den Nachweis der Erbringung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus ist der BAFA-Listenpreis. Bei dem BAFA-Listenpreis handelt es sich um den niedrigsten Nettolistenpreis des Basismodells in Deutschland zur Markteinführung. Etwaige Sonderausstattung sind nicht Bestandteil des Basismodells. Die Meldung des BAFA-Listenpreises erfolgt vor Aufnahme auf die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge durch den Automobilhersteller.

Vom BAFA-Listenpreis wird der entsprechende Fördersatz abgezogen. Somit ergibt sich der Schwellenwert, der für die Prüfung des Eigenanteils des Automobilherstellers am Umweltbonus maßgeblich ist. Wenn der Nettokaufpreis des Basismodells unter Berücksichtigung aller vom Automobilhersteller bzw. Händler gewährten Nachlässe und Rabatte den Schwellenwert unterschreitet, dann ist der Eigenanteil des Automobilherstellers am Umweltbonus nachgewiesen.

Beispielrechnung A: Kauf eines neuen Elektrofahrzeugs mit einem BAFA-Listenpreis bis 40.000 Euro (Antragstellung 01.09. - 31.12.2023)

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Eigenanteil des Automobilherstellers:	2.250 Euro
Schwellenwert:	32.750 Euro

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	35.000 Euro
Nachlass:	4.250 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlasses:	30.750 Euro

In diesem Beispiel liegt der Nettolistenpreis des Basismodells abzüglich Nachlass (30.750 Euro) unter dem errechneten Schwellenwert (32.750 Euro). Der Eigenanteil des Herstellers wurde somit nachweislich an den Käufer weitergegeben.

Beispielrechnung B: Kauf eines neuen Elektrofahrzeugs mit einem Nettolistenpreis bis 40.000 Euro (Antragstellung 01.09. - 31.12.2023)

BAFA-Listenpreis:	35.000 Euro
Zu leistender Herstelleranteil:	2.250 Euro
Schwellenwert:	32.750 Euro

Aus der Fahrzeugrechnung gehen die folgenden Werte hervor:

Nettolistenpreis des Basismodells (ohne Sonderausstattung):	36.000 Euro
Nachlass:	2.250 Euro
Nettolistenpreis abzgl. Nachlasses:	33.750 Euro

In diesem Beispiel wurde der Eigenanteil des Herstellers in der Fahrzeugrechnung ausgewiesen, jedoch liegt der Nettolistenpreis des Basismodells über dem BAFA-Listenpreis. Der Nettolistenpreis abzüglich Nachlass (33.750 Euro) liegt über dem errechneten Schwellenwert (32.750 Euro), womit der Eigenanteil des Herstellers nicht nachweislich an Käufer weitergegeben wurde. Der zu hohe Nettolistenpreis kann durch einen höheren Nachlass ausgeglichen werden.

4.2 Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und deren Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 erfolgt, erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt.

Übersicht der Innovationsprämie für junge gebrauchte Fahrzeuge bei Antragstellung zwischen dem 01.09. und 31.12.2023

	Kauf	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge	3.000 EUR	1.500 EUR	3.000 EUR

Übersicht der Innovationsprämie für junge gebrauchte Fahrzeuge bei Antragstellung ab dem 01.01.2024

	Kauf	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge	2.400 EUR	1.200 EUR	2.400 EUR

Um den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis für junge Gebrauchtfahrzeuge zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.

Beispielrechnung: Kauf eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeugs (Antragstellung 01.09. - 31.12.2023)

Werte gemäß DAT-Gutachten, Schwacke-Gutachten, noxa-solutions-Gutachten oder Neufahrzeugrechnung:

Bruttolistenpreis des Basismodells:	35.000 Euro
+ Sonderausstattung (brutto):	12.000 Euro
= Bruttogesamtfahrzeugpreis:	47.000 Euro
80 % des Bruttogesamtfahrzeugpreises:	37.600 Euro
- abzüglich Herstelleranteil (brutto):	1.785 Euro (entspricht 1.500 Euro netto)
= Schwellenwert (brutto)	35.815 Euro

In diesem Beispiel beträgt der errechnete Schwellenwert **35.815 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn die antragstellende Person maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

5 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online auf dem elektronischen Antragsformular auf der Internetseite: <http://www.bafa.de/umweltbonus>. Zusendungen, die per Post, Fax oder Mail eingehen, werden vom BAFA nicht als Anträge anerkannt und können daher auch nicht bearbeitet werden.

Zur Verfahrensvereinfachung erfolgt die Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen in einem einstufigen Verfahren. Die Antragsprüfung und die Verwendungsnachweisprüfung wurden zusammengefasst. Für die Beantragung der Förderung bedarf es somit nur **drei Schritte**.

Schritt 1: Antragstellung

Eine Antragstellung ist nur für Fahrzeuge möglich, deren Zulassung bereits erfolgt ist.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich der erste gestellte Antrag für ein Fahrzeug maßgebend ist und bearbeitet wird.

Ausnahmen: Eine erneute Antragstellung ist innerhalb von einem Jahr nach Zulassung möglich und erforderlich, wenn sich im Erstantrag die antragstellende Person und die fahrzeughaltende Person unterschieden haben, eine fehlerhafte Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) angegeben wurde oder der Erstantrag vor Zulassung des Fahrzeugs gestellt wurde. Weiterhin gilt dies, wenn der Erstantrag vor Erteilung eines Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheids mit schriftlicher Mitteilung storniert wird.

Möglichkeit der Antragstellung über das Nutzerkonto Bund

Zur Vereinfachung der Antragstellung sowie des gesamten Verfahrens können natürliche Personen Ihre persönlichen Angaben **wahlweise** durch die Nutzung eines elektronischen Kontos eingeben. Sie können Ihren Antrag stellen, indem Sie sich über das Nutzerkonto Bund einloggen. Die Antragstellung kann aber auch weiterhin auf dem gewohnten Wege erfolgen.

Bei Auswahl des Nutzerkontos Bund stehen Ihnen folgende Anmeldeoptionen zur Verfügung:

- Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis über den Personalausweis)
- Europäische eID
- ELSTER
- Benutzername/Passwort
- Login mit anderem Nutzerkonto

Die Anmeldung über die Online-Ausweisfunktion, die Europäische eID oder das ELSTER-Konto eröffnet Ihnen neben einer schnellen Identifizierung auch die Möglichkeit, sämtliche Verfahrenspost (z. B. Rückfragen, Bescheide) auf Wunsch vollelektronisch über das Nutzerkonto Bund zu erhalten. Bei Authentifizierung mit einem hohen (Anmeldung mit dem Personalausweis) oder substanziellen Vertrauensniveau (ELSTER-Konto) ist ein Unterschreiben und Einreichen des Formblattes „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ nicht mehr notwendig.

Diese Vorteile stehen allerdings nicht zur Verfügung bei Antragstellung außerhalb des Nutzerkontos Bund sowie bei der Anmeldung über die Optionen „Benutzername/Passwort“ oder „Login mit anderem Nutzerkonto“.

Die Anmeldung über „Login mit anderem Nutzerkonto“ ist ausschließlich möglich, wenn dieses andere Nutzerkonto durch die Online-Ausweisfunktion, die Europäische eID oder durch ELSTER authentifiziert worden ist.

Mit Antragstellung müssen bereits folgende Unterlagen eingereicht werden:

Bei Kauf

- die Rechnung
- die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
 - ➔ Bei digitaler Authentifizierung über das „Nutzerkonto Bund“ durch die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis über den Personalausweis) oder das ELSTER-Konto **entfällt die Einreichung des Formblattes**.
- **bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs zusätzlich:**
 - ein Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT), eines Gutachtens der Schwacke GmbH, eines Gutachtens der noxa solutions GmbH & Co.KG oder einer Neufahrzeugrechnung. Gutachten anderer Organisationen sowie

Konfigurationen, Angebote oder schriftliche Bestätigungen von Händlerinnen oder Händlern werden nicht als Nachweis akzeptiert!

- *und sofern kein Gutachten von DAT, Schwacke oder noxa solutions vorgelegt wird:* eine Erklärung über die Laufleistung des Fahrzeugs von maximal 15 000 Kilometern zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Zweithalter. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder eine amtlich anerkannte sachverständige Person für Kraftfahrzeugbewertungen zu bestätigen und bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Die Angabe der Laufleistung in den Vertragsunterlagen genügt nicht als Nachweis.

Bei Leasing

- Leasingvertrag
- verbindliche Bestellung
- Kalkulation der Leasingrate
- die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben (das Formblatt wird im Anschluss an die elektronische Antragstellung generiert und zum Download bereitgestellt)
 - ➔ Bei digitaler Authentifizierung über das „Nutzerkonto Bund“ durch die Online-Ausweisfunktion (elektronischer Identitätsnachweis über den Personalausweis) oder das ELSTER-Konto **entfällt die Einreichung des Formblattes.**
- **bei Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs zusätzlich:**
 - ein Nachweis über den Listenpreis des Neufahrzeugs in Form eines Gutachtens der Deutschen Automobil Treuhand (DAT), eines Gutachtens der Schwacke GmbH, eines Gutachtens der noxa solutions GmbH & Co. KG oder einer Neufahrzeugrechnung. Gutachten anderer Organisationen sowie Konfigurationen, Angebote oder schriftliche Bestätigungen von Händlerinnen oder Händlern werden nicht als Nachweis akzeptiert!
 - *sofern kein Gutachten von DAT, Schwacke oder noxa solutions vorgelegt wird:* eine Erklärung über die Laufleistung des Fahrzeugs von maximal 15 000 Kilometern zum Zeitpunkt der Zulassung auf den Zweithalter. Die Erklärung ist über das Formular „[Nachweispaket von Gebrauchtwagen](#)“ durch eine amtlich anerkannte Prüforganisation oder eine amtlich anerkannte sachverständige Person für Kraftfahrzeugbewertungen zu bestätigen und bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Die Angabe der Laufleistung in den Vertragsunterlagen genügt nicht als Nachweis.

➔ Die Formulare zur Gebrauchtwagenförderung finden Sie auf der Homepage unter ➔ „Zum Thema“.

Beispiele für die Vertragsunterlagen der verschiedenen Automobilhersteller finden Sie unter ➔ „Musterunterlagen“.

Eine Abtretung des Bundesanteils am Umweltbonus ist nicht möglich.

Schritt 2: Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben

Nach Ausfüllen und Einreichen des Online-Formulars wird Ihnen in einem Internetbrowser-Fenster ein PDF-Dokument zur Verfügung gestellt, das Sie am besten gleich lokal speichern sollten. Das PDF-Dokument besteht aus dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular inklusive der zu unterzeichnenden Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben. Die Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben muss ausgedruckt, unterschrieben, eingescannt und für Schritt 3 aufbewahrt werden. Die „Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben“ muss nur eingereicht werden, wenn Sie sich **nicht** über das „Nutzerkonto Bund“ und die Online-Ausweisfunktion bzw. das Elsterkonto authentifizieren.

Schritt 3: Eingangsbestätigung

15 Minuten nach Absenden des Antragsformulars erhalten Sie eine Eingangsbestätigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. In der Eingangsbestätigung finden Sie die Vorgangsnummer Ihres Antrags und einen Link zu unserem Upload-Bereich. Über den Upload-Bereich können Sie dann die bereits von Ihnen ausgefüllte und unterschriebene Bestätigung der wahrheitsgemäßen Angaben hochladen.

Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung wird der Zuwendungsbescheid erstellt und gleichzeitig die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus auf das im Antragsformular angegebene Konto veranlasst.

Wichtiger Hinweis zur Stornierung von Anträgen:

Die Stornierung eines Förderantrags ist möglich, wenn die schriftliche Mitteilung dem BAFA vor Erlass eines Zuwendungsbescheids oder Ablehnungsbescheids zugeht. Die Stornierung kann nicht zurückgenommen werden. Um das Förderanliegen weiterzuverfolgen, kann jedoch innerhalb von einem Jahr nach Zulassung des Fahrzeugs ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Stornierung eines Förderantrags ist nicht möglich, wenn vor Eingang der schriftlichen Mitteilung bereits ein Zuwendungsbescheid oder Ablehnungsbescheid ergangen ist. In diesem Fall ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-1009
E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de
www.bafa.de

Referat 421

Stand

20. Oktober 2023

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.